

C U R R E N D A

A D

CLERUM CURATUM DIOECESOS GR. CAT.
PREMISLIENSIS.

Nro 50. schol.

Gubernial-Verordnung vom 31ten Januar 1833 §. 3883 die neuen Vorschriften zu Schönschreiben betreffend.

Als Erläuterung zu dem, mit der hierortigen Verordnung vom 19ten Feber v. J. §. 287, den Schuldistrikts-Hüfsehern bekannt gegebenen, in Folge des hohen Gubernial-Erlaßes vom 30ten August v. J. §. 49896, Studien-Hof-Coons-Dekrete vom 10ten August v. J. §. 3650, ist von der hohen Landessstelle im Grunde des h. Studien-Hof-Coons-Dekrets vom 31ten Feber v. J. §. 6498 unterm 31ten Januar I. J. §. 3883. anher bedeutet worden, daß die neuen Vorschriften zum Schönschreiben erst dann auszugeben sind, wenn die alten vergriffen seyn werden, daß aber außer diesen keine andere fremden Vorschriften in den Schulen gebraucht werden dürfen. — Przemysl den 28ten Februar 1833.

JOANNES EPISCOPUS.

Sielecki.

Nro 930. schol.

Hohe Gubernial-Verordnung vom 20ten April 1833 §. 21685 wonit auf die Erhaltung der Sittenreinheit in allen Lehranstalten das sorgfältigste Augenmerk gerichtet werde.

Laut Größnung der hohen Studien-Hof-Commission vom 27ten Februar d. J. Zahl 1287, haben S. k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 23ten Februar 1833, allen betreffenden Behörden zur strengsten Pflicht zu machen gerubet, darauf zu sehen, daß auf die Erhaltung der Sittenreinheit in allen Convicten, Academien und andern öffentlichen und privat Lehranstalten, das sorgfältigste Augenmerk gerichtet werde. —

Welche Allerhöchste Anordnung in Folge der hohen Gubernial-Verordnung vom 20ten April I. J. Zahl 21685, zur genauesten Darnachachtung hiemit bekannt gegeben wird.

Przemysl am 9ten May 1833.

JOANNES EPISCOPUS.

Sielecki.



